

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2005

Nr. 2005/1431

Einwohnergemeinde Welschenrohr: Erschliessung der Gebiete Malsen und Schlössli-Sollmatt für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Genehmigung der Nutzungspläne und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungspläne für die Erschliessung der Gebiete Malsen und Schlössli-Sollmatt an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Einwohnergemeinde Welschenrohr zur Genehmigung. Die Planungen wurden durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, erarbeitet und bestehen aus folgenden Grundlagen:

- Malsen: Situation 1:2'000, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Malsen (Plan-Nr. 3431 / 2, 22. März 2005), Technischer Bericht, März 2005
- Schlössli-Sollmatt: Situation 1:2'000, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Schlössli-Sollmatt (Plan-Nr. 3311 / 1, 05. Januar 2005), Technischer Bericht, Januar 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. April bis 10. Mai 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Welschenrohr genehmigte gemäss schriftlicher Bestätigung vom 25. Mai 2005 die vorliegenden Nutzungspläne und beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit / Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist, nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 22. März 1960 und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 14. November 1980, das Bau- und Justizdepartement.

Gestützt auf § 134 Abs. 5 des PBG vom 3. Dezember 1978, Artikel 9, 36, 37 und 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie Artikel 5 Abs. 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Anschluss an die Wasserversorgung

Die beiden Gebiete Malsen und Schlössli-Sollmatt liegen ausserhalb der Bauzone, westlich resp. südöstlich der Bauzone von Welschenrohr. Die vorgesehenen Erschliessungen für Wasser und Abwasser umfassen insgesamt 9 Landwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften. Bis anhin wurde das Trink-, Brauch- und Löschwasser durch private Quellen sichergestellt. Die Wasserqualität der privat genutzten Quellen musste verschiedentlich beanstandet werden. Sämtliche Landwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften im Anschlussbereich der neuen Leitungen sind anzuschliessen (Wohnung, Milchviehstall und Milchammer) und haben nach Massgabe des Wasserreglementes Wasser zu beziehen.

2.3 Anschluss an die Kanalisation

Die Abwasserentsorgung Malsen ist eine Ergänzung des rechtsgültigen generellen Kanalisationsprojektes (GKP 1993) Welschenrohr. Demzufolge sind die Abwasseranlagen im vorliegenden Projekt ebenfalls Gegenstand der Genehmigung. Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser soll gleichzeitig auch von verschiedenen Liegenschaften das häusliche Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Einwohnergemeinde Welschenrohr übernimmt für die Planung und Realisierung die Koordination.

2.4 Bauliche und bodenschützerische Massnahmen

Im Gebiet Malsen wurde auf die Rutschanfälligkeit des Untergrundes hingewiesen und entsprechende Abklärungen in Bezug auf die Linienführung der Leitungen sowie den Reservoirstandort verlangt. Das Geotechnische Institut AG, Solothurn, wurde mit den Untersuchungen beauftragt. Gestützt auf die Ergebnisse der Feldbegehung vom 22. März 2005 wurden die baulichen Massnahmen und Empfehlungen festgehalten. Wo erforderlich, wurde der Verlauf der Leitungsführung optimiert und im Nutzungsplan angepasst. Die weiteren baulichen Massnahmen zur Vermeidung schädigender Einwirkungen auf die Bauwerke, durch Instabilitäten des Untergrundes, sind gestützt auf die Empfehlungen umzusetzen.

Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus) und Unterboden auszuheben, in 2 getrennten Wällen zwischenzulagern und schliesslich Oberboden über Unterboden wieder in den Graben einzufüllen.

Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.

2.5 Spezialbewilligungen

2.5.1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung (Anhang 1)

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Leitungsverlegung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.5.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung (Anhang 2)

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Artikel 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) vom 21. Juni 1991 und § 32 kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) vom 24. September 1978 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.5.3 Naturschutzrechtliche Bewilligung (Anhang 3)

2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.7 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.7.1 Die Kosten für die Wasserversorgung Malsen werden auf Fr. 495'000.-- und die Kosten der Wasserversorgung Schlössli-Sollmatt auf Fr. 145'000.-- veranschlagt. Nach Abzug der nicht landwirtschaftlichen Hausanschlüsse und Hydranten verbleiben beitragsberechtigzte Kosten von Fr. 605'000.--.

2.7.2 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12), an die beitragsberechtigzten Kosten einen Kantonsbeitrag von 19 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 31 % beantragt.

2.8 Diese Nutzungspläne erweisen sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und sind deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Nutzungspläne für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die beiden Gebiete Malsen und Schlössli-Sollmatt in der Einwohnergemeinde Welschenrohr werden im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.3 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren haben, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dazugehörigem Baugesuch einzureichen.

- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Für die Planung und Ausführung der Projekte sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- 3.7 Für die Genehmigung der Projekte ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AfU mit zwei Plansätzen über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.9 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster über die Abwasseranlagen mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.11 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 605'000.-- ein Kantonsbeitrag von 19 %, im Maximum aber Fr. 114'950.-- bewilligt.
- 3.12 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2007** gewährt.
- 3.13 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bo-
denverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.14 Die definitiven Hydrantenstandorte werden erst vor Baubeginn in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt.
- 3.15 Bei den Wasserleitungen dürfen keine Verbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und den bisherigen privaten Versorgungsnetzen bestehen.
- 3.16 Die **Spezialbewilligungen** werden unter Einhaltung der in den Anhängen 1 bis 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.17 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'373.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058, TP 332)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001 / A 80056, TP 313)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'373.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegenehmigung
- Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 3: Naturschutzrechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; ad acta FS WV 0332.073.03; WB, SE, BSA, SEG), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220 und A 80056 / KA 431001, TP 313)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Raumplanung

Natur und Landschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Nadia Canderan

Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Rudolf Roschi, Polizeiposten Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Fischenke Nr. 4.03 (Dünnern), Heinrich Ginsig, Mühlering 7, 4614 Hägendorf

Fischenke Nr. 4.17 (Malsenbäche), Fischereiverein Thal-Gäu, Daniel Sulser, Jurastrasse 475, 4625 Oberbuchsitzen

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Gemeindepräsidium, 4716 Welschenrohr, mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (als Anmeldung) (**Versand durch Amt für Landwirtschaft**)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Welschenrohr: Die Erschliessungsplanungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gebiete Malsen und Schlössli-Sollmatt werden genehmigt.“)